

Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft Diabetes, Sport und Bewegung der DDG e. V.

§1 Name, Zugehörigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Diabetes, Sport und Bewegung der DDG e.V.“ (fortan: Arbeitsgemeinschaft). Der Verein ist im Vereinsregister Hamm, VR 2221 eingetragen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine rechtsfähige Untergliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (VR 30808 B) eingetragenen Deutsche Diabetes Gesellschaft e.V. (fortan: DDG).
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Unna.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie des Gesundheitswesens mit dem Ziel der Erforschung, Prävention und Behandlung des Diabetes mellitus bezogen auf Sport und Bewegung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verwirklicht ihren Satzungszweck unmittelbar selbst durch eigene Tätigkeiten oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch.
 - a) Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Formate, Anregung, Begleitung und Unterstützung der Forschung in der Diabetologie;
 - b) Vergabe von Studien- und Forschungsaufträgen;
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit zum Krankheitsbild des Diabetes mellitus durch Herausgabe von Schriften und Online-Informationen und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - d) Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Diabetes und Durchführung von Maßnahmen zur Verhaltensprävention;
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführte Veranstaltungen sind Angehörigen der betroffenen Fachkreise regelmäßig öffentlich zugänglich. Soweit die

- Arbeitsgemeinschaft Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit wirkt die Arbeitsgemeinschaft mit steuerbegünstigten Organisationen, insbesondere der DDG, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Satzungszwecks dient.
 - (6) Die Arbeitsgemeinschaft kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
 - (7) Die Arbeitsgemeinschaft erkennt die Satzung und Ordnungen der DDG an und erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten
 - (8) Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt insbesondere die Verbesserung der interdisziplinären Betreuung von Diabetikern durch
 - (9) Förderung wissenschaftlicher Forschung zu Diabetes und Bewegung,
 - (10) Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller mit der Betreuung von Diabetikern im Zusammenhang mit Bewegung und Bewegungstherapie befassten Berufsgruppen,
 - (11) Förderung qualitätssichernder Maßnahmen,
 - (12) Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zu Therapie, Beratung und Schulung im Zusammenhang mit Diabetes und Sport bzw. Bewegung
 - (13) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet eng mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Deutschen Sportärztebund (DSB) zusammen.
 - (14) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Arbeitsgemeinschaft angestellter oder freischaffender Personen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten. Wenn Vereinsmitglieder Leistungen erbringen. z. B. als Referent oder Seminarleiter, können sie besoldet werden wie außenstehende Dritte. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die DDG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der DDG kann als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beitreten.
- (2) Personen, die nicht Mitglied der DDG sind, können Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied beitreten, wenn sie auf dem Gebiet Diabetes und Sport/Bewegung tätig sind oder tätig werden wollen und der Vorstand zustimmt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft unterstützen möchte.
- (4) Der Beitritt Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt bei Mitgliedern der DDG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Das Aufnahmeersuchen von Personen, die ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden wollen und nicht Mitglied der DDG sind, und das Aufnahmegesuch von fördernden Mitgliedern, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
- (7) Das Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und Ordnungen der Arbeitsgemeinschaft an und übernimmt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 9), Ausschluss (Abs. 10) oder Tod bei natürlichen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (9) Der Austritt ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären.
- (10) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 5 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch mit Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die

Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft, Änderung der Satzung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer vom Vorstand bestimmt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft im geschlossenen Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt oder in begründeten Ausnahmefällen zugesandt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft,
- (2) die Abwahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
- (3) die Wahl einer Kassenprüfung,
- (4) die Entgegennahme des Geschäfts- inkl. Finanzberichtes des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,
- (5) die Beschlussfassung über den vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft vorgelegten Haushaltsplan,
- (6) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft von grundsätzlicher Bedeutung und Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem 3. Vorsitzenden
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Beisitzerin/dem Beisitzer (auch mehrere sind möglich)

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachgewiesene Kosten können geleistet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Block- und Listenwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Amtsannahme ihrer Nachfolger im Amt bleiben.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes führen die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben des Vorstandes allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, über dessen Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich, telefonisch oder mittels elektronischer Medien fassen, wenn die/er Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchhaltung und Rechnungslegung,
 - d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - e) Durchführung der Pflichten gegenüber der DDG, insbesondere derer aus § 10.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

- (10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

§ 9 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
- (2) Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berufen werden.
- (3) Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor.
- (4) Die Aufgabenverteilung und das Amt des Ausschussleiters legen die Ausschüsse selbst fest.

§ 10 Verhältnis zur DDG

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft stellt der DDG jährlich schriftlich Informationen zu Aktivitäten und Planungen zur Verfügung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft teilt öffentliche Treffen, Tagungen oder Kongresse mit angemessenem Vorlauf der DDG mit und stellt sie in den Veranstaltungskalender auf deren Homepage ein.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft soll ihre Strategie und Ziele in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, mit dem Vorstand der DDG abstimmen. Hierfür nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft oder ein von ihm benannter Vertreter am jährlichen Strategietag, dem Treffen der Beauftragten, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, der DDG zum Austausch über die Tätigkeit und Projekte der einzelnen Gremien teil.

§ 11 Verhaltenskodex

- (1) Zur Sicherstellung von Transparenz im Umgang zwischen der Arbeitsgemeinschaft und ihren Mitgliedern einerseits sowie Unternehmen, insbesondere der pharmazeutischen Industrie andererseits und zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt der Verhaltenskodex der DDG sowie eine Verfahrensordnung, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft binden und für sie verpflichtend sind.
- (2) Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Verfahrensordnung bilden einen wichtigen Grund, der zum Ausschluss des Mitgliedes oder Abberufung des Vorstandsmitgliedes der Arbeitsgemeinschaft führen kann.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 13 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bzw. die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft anwesend sind.
- (2) Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht nach Nr. 1 beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ohne jede Schmälerung einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Die Auswahl der nachfolgenden steuerbegünstigten Körperschaft privaten und öffentlichen Rechts trifft der Vorstand nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes darüber, ob die Wahl der Nachfolgekörperschaft den steuerlichen Vorschriften entspricht.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Arbeitsgemeinschaft die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

Berlin, den 29. Mai 2025